

Winkel bei Horw und seine Fähre am See : heimatkundliche Reminiszenzen

Autor(en): **Reinhard, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **121 (1968)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Winkel bei Horw und seine Fähre am See

Heimatkundliche Reminiszenzen

† Hans Reinhard

Vorbemerkung der Redaktion:

Diese Arbeit des verstorbenen Horwer Lokalforschers wurde von dessen Familie eingereicht und so, ohne Fußnote und Quellenbeleg gedruckt. Die Nachweise entstammen zum Teil von Akten aus dem Staatsarchiv Luzern, zum Teil aus Privatbesitz. Eine Nachkontrolle war nicht möglich.

Winkel in Horw und seine Fähre am See

Verläßt man beim Wohngebiet Rank in Horw die Kantonsstraße und lenkt seine Schritte seewärts, dann erreicht man, an der waldigen Kuppe des Herrenwaldes, einst dem Pfarrherrenwald gehörig, an einzelnen Wohnbauten und dem obern Ende des großen Steini- bachriedes vorbei, den geruhsam stillen Weiler *Winkel am See*. — Unmittelbar vor dem Zugang Winkels erhebt sich das mit den gleichen Bauelementen rekonstruierte, unter Denkmalschutz stehende *Dormenhaus*, ein stilreines altes Luzerner Bauernhaus, das in einer hintern Stube die erste *Laienschule* barg. Anno 1758 unterrichtete dort der Schulmeister *Vitus Jakob Kaufmann* Kinder in den elementarsten Schulkenntnissen. Er wurde aber als Schatzgräber und Geisterbeschwörer verleumdet und vom Landvogt auf Schauensee zu einem Verhör zitiert. Dabei suchte er sich damit zu rechtfertigen, daß der Pfarrer von Horw, der auch Schule hielt, ihn «entsetzlich gehaßt habe, weil die Kinder lieber zu ihm als in den Pfarrhof zu Schule gekommen seien.» Die Behörde aber entzog ihm vorübergehend die Bewilligung zum Schule halten. Auf erneutes Bittgesuch an die gnädigen Herren von Luzern wurde dem Gesuchsteller das Schulehalten unter dem Vorbehalt gestattet, daß «er keine Christenlehre halten dürfe.»

Diese Lehrbewilligung ging 1782 auf dessen Sohn Klemens über, dem nach erneuter Einsprache von der Luzerner Obrigkeit 1794 bestätigt wurde, unter Aufsicht des Landvogtes allein die öffentliche Schule in Horw zu halten. Nach seinem Rücktritte oder Hinschiede sollte es fürderhin der Gemeinde Horw gestattet sein, den Schuldienst mit Bewilligung des Landvogtes zu vergeben.

Während sich die Umgebung Winkels zu einer eigentlichen Landhauszone, z. T. neuester Bauart (Terrassenbau) entwickelt, duckt sich gleichsam das alte Winkel in die fallende Hügellehne mit alten Wohnhäusern. Da es im Gegensatz zum Dorf Horw, das nur aus einzeln zerstreut liegenden Häusern bestand, in der Winklergasse eng aneinandergesetzt, teilweise zusammengebaut war, erhielt es den Beinamen «Städtchen Winkel» und ob seiner Kleinheit bemächtigte sich dessen der Spott der übrigen Bewohner Horws. «Winkel ist eine schöne Stadt, ist oben und unten mit Dreck vermacht; es wohnen 6 Jungfern drin und haben Händ wie rüdig Stecken. Von den Winkler Buben ist keiner mehr als sechs Pfupfen und alle strecken die Waden grad ab.»

Es mag in diesen Spottversen auch eine Dosis Neid mitgeklungen haben; denn Winkel war wirtschaftlich den übrigen, nur landwirtschaftlich orientierten Gemeindeteilen als Fähre über den See nach Stansstad und Alpnach weit überlegen, da weder eine richtige Straße, noch eine Bahn die Verbindung zwischen Luzern und Unterwalden und dem Brünig herstellte.

Nach Raphael Reinhardts Chronik wurde erstmals im 14. Jahrhundert das Fahr von Winkel erwähnt. In einem Jahrzeitbuch des Klosters Engelberg befindet sich ein Eintrag:

«Heda von Horwe ond Ita ir muoter hat gesetz uff ein dritteil der fert ze winckel». Der Rodel (Verzeichnis) der Dienstbarkeiten des Stiftes im Hof St. Leodegar zu Luzern (1311—1335), also in der Zeit, als Luzern dem Bunde der 3 Waldstätte beitrug, erwähnt, «daß man solle (schulde) der Kustrie ein mes (Maß) Salzes von dem Verte ze Winkeln».

Nach und nach scheinen die Rechte am Fahr in Winkel mehr und mehr in den Besitz des Hof-Stiftes gelangt zu sein. So zinsten ein Studhalter im 15. Jahrhundert «von dem far ze Winkel» und 1607 leisteten ein Heini Foyer und ein Kaspar Tormann «von uff ond ab allen vier färten des faars zu Winkel» Zins an dieses.

Daß die Einnahmen aus den Fahrrechten in Winkel bei der vermutlichen weitem Entwicklung des Fährverkehrs als beträchtlich vom Stift im Hof eingeschätzt wurde, belegt die Tatsache, daß bei der Abtretung der meisten Grundrechte des Stiftes an die Stadt Luzern im Jahre 1479 die Zinspflicht des Fahrs von Winkel ausdrücklich vorbehalten wurde. «Allein harjn ussgenommen vnd vorbehept das Fahr ze winkel, so Lehen ist von unser probstie, vnd auch den Zug am Stansstade vor dem tur (Turm), die zwei stuck behalten wir ons und onsern ewigen nachkommen In sömlichen Sewen wie obstatt (oben steht) vor vnd nit witer.» Erst viel später gelangte das Fähr-Leihrecht an die gnädigen Herren von Luzern.

Die Fähre von Winkel bestand in 4 Fahrrechten, welche auf den einzelnen Gehöften Winkels hafteten und in Gülden verschrieben, von den Berechtigten verpachtet, verkauft oder vererbt werden konnten.

Als für die Ausübung der Fahrrechte die bisherigen bloßen Abreden nicht mehr genügten, vereinbarten die Regierungen von Luzern und Unterwalden formelle Schifffahrtsverträge. Die Vereinbarung von 1545 der Stände Luzern und Obwalden enthält folgende Taxordnung:

Von einem einbäumigen Schiff, es seien 1 oder mehr Personen	
von <i>Winkel nach Stansstad</i> und umgekehrt	1 Batzen
von dem Ledj-Nauen	7 Schilling
von dem größten Nauen	20 Schilling
Von einem einbäumigen Schiff, es seien 1 oder	
mehr Personen von <i>Winkel nach Alpnach</i>	4 Schilling
von dem Ledj-Nauen	16 Schilling
von dem größten Nauen	1 Gulden

Außerdem wurde bestimmt, daß die feeren (Fahrleute) nachts und bei stürmischer Witterung den doppelten Fahrlohn verlangen durften. Der Sicherheit des Fährverkehrs diene die Bestimmung: «Die feeren sollen, ein jeder mit seinem selbst Lyb oder dapferen Knecht, so des fahrens brichtvnd nitt mitt wybern, kindern, ouch schlechten, schwachen lütten ond diensten die far versehen. Übrigens haben alle Fronfasten beeidigte Männer die Fährschiffe auf ihre Seetüchtigkeit zu prüfen. Mißbräuche im Fahrdienst wurden auf den periodisch vorgenommenen Erneuerungen der Verträge in der da-

mals umständlichen Schreibart immer wieder neu umschrieben oder ergänzt, wie beispielsweise eine hochnotpeinliche Verordnung von 1615 und 1618 dartut.

Ständige Klagen wegen Innehalten der Fahr- oder Tax-Ordnung gaben stets Anlaß zu Beschwerden bei den zuständigen Regierungen. Bei groben Verstößen zögerte diese nicht, mit saftigen Strafen die Fehlbaren zur einwandfreien Dienstleistung zu verhalten. So anno 1573 steckte man Feeren von Winkel eine Woche lang in den Thurm (Gefängnis) und bestrafte jeden mit 10 Pfund Busse, weil Sy am alten Markt in den von Stansstad überfrorenen See überzwerch einen graben gehauen ond also lütt ond vieh abgehalten über den See zu gehen ond zu fahren, weil sie als jünge Lüt von den Alpnachterfeeren sich dazu verleiten ließen».

Welche Bedeutung die Regierung der Schifffahrt von Winkel beigemessen hat, erhellt aus einem Vergleichsvorschlag des Standes Nidwalden an die Luzerner Regierung des Jahres 1590:

«Ordnung und Verglychung zwüschen Minen Gnädigen Herren von Lucern und Unterwalden nidt dem Waldt der Schifffung, auch der Feeren und Feerschatzes halb uf dem Seew zwischen Winckel und Stansstad.»

Dies habent die Herren von Underwalden Nidt dem Waldt den Iren geordnet und an Min. G. Herren begert, dasselbig den Iren auch zu verordnen, Namlich so haben sy verordnet, wöllche Järlich die Schiff *besichtigen* und *schätzen* sollen, wie vil personen sy ertragen mögen, dasselbe in die Schiff ynhouwen und Inen by Iren Eyden gebrichten söllen, in der Oberkeit namen, daß nit allein sy, sonder auch Ir gsind und Dienst, auch die, denen sy die Schiff ettwan lyhent über dasselbig nitt meer, aber wol minder nach dem je zu Zytten gfaar oder Wätter vorhanden, füren und Jeder, so ungehorsam nitt um allein umb 10 Pfund, sonder auch noch wytters nach Iren Verdinen und gstallt des fälers gestraft werden.

Demnach söllen sy von jeder Person ze feerschatz oder feerlon nitt meer vordren oder nemmen dann vier Angster. Doch laßt man Ihnen zu, an Oster- und Pfingst-Dinstagen, ouch bei den Dinstagen der Jarmerckten zu Lucern In der Mäß und in der Fasten ein Schinling zu nemmen, doch alles bis uf Widerrüffen der Oberkeit, nachdem widerum Wolfeile Zyt sich begeben und gstallt der sachen harin Millterung zu thund nach guttdünken der oberkeit. Sy sollen auch nach lutt ussagangener Abscheyden keine frömbde gängler und Bettler uf die ander Oberkeit überführen by Straf der gfängnuss und 5 Gulden buss. Sollen ouch die Verordneten ein flysiges Uffsehen haben.

Die ordnung habend Min. Gn. Herren ouch also angenommen und soll Jederzytt ein Weibel zu Horw solches by unsern feeren zu Winckel alle fronfasten verschaffen und verrichten.

Actum, Mittwochen vor der Uffart Christi Ao. 1590

Dem Original gleichlautend
Luzern, den 18ten Brachmonat 1811
Der Ratsschreiber des Kantons Luzern:
sig. J. K. Amrhyn.

Stempel
Canton Luzern

Welch wichtige Rolle den Feeren von Winkel in Kriegszeiten zukam, ist aus der Geschichte Horws im Laufe der Jahrhunderte ersichtlich. Im *Bauernkrieg*, in dem die Urkantone nicht Partei für die Luzerner Bauern, sondern für die gefährdete Stadt Luzern ergriffen, wurde zur Sperrung des Seeverkehrs zwischen Luzern und Unterwalden die Fähre in Winkel von den Bauern militärisch besetzt. Deshalb versuchte Luzern dieses Hindernis wegzuräumen.

In der Morgenfrühe des 4. Juni 1653 griffen 2 Nauen, bewehrt mit 2 Kanonen, mit Kriegern aus Luzern und Uri überfallmäßig die Besatzung von Winkel an und vertrieb sie aus ihren Quartieren. Die endgültige Entscheidung fiel allerdings erst am folgenden Tage im Kampfe um die Gisikoner-Brücke, worauf die Luzerner Regierung eine schwere Vergeltung anzuheben begann, weshalb die Geschworenen Amtsleute, die ganze Gemeinde, Manns- und Weibspersonen, ein Gesuch um Gnade «demütig, ja mit uffgeheften Händen» an die gnädigen Herren richteten und eidlich versprachen, die Stadt Luzern mit Seel, Ehre, Leib, Gut und Blut künftig «zu defendiren vund zuo verwahren täten, die Ungehorsam, aber Schuld und Fehler bereuenden Kinder wieder in Gnaden aufzunehmen.» — Das hinderte die Regierung Luzerns nicht, zur Bestrafung der Rädelsführer, Kriens und Horw gemeinschaftlich eine Kriegsentschädigung von 1515 Gulden aufzuerlegen.

Im 2. *Villmergerkrieg* setzten am 13. Juli 1712 / 300 Nidwaldner mit Hauptmann Ritter Ackermann von Buochs über den See nach Winkel, um von dort aus über Horw in die Stadt einzudringen, um diese zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegenüber den Reformierten zu zwingen. Dieses gelang allerdings nicht, so daß die

Kriegsschar in Winkel biwakierte, um dann am folgenden Tage, 14. Juli, mit 5 Nauen nach Küßnacht zur Verstärkung des sich bildenden Katholikenheeres zu fahren, was dann zu dessen schweren Niederlage führte. Unter den 783 gefallenen Luzernern befanden sich 16 Horwer, darunter ein *Kaspar Reinhard*.

In der Zeit des *Franzosen-Einfalles von 1798* war unser Hafenort Winkel von besonderer Bedeutung. Anfänglich jubelten die seit dem Bauernkrieg schwer bedrückten Untertanen Luzerns den verlockenden Freiheits- und Gleichheitsrechten zu. Ja, die Horwer errichteten nach der Abdankung der Luzerner Regierung vom 29. März 1798 in ihrer Begeisterung in Winkel sogar einen Freiheitsbaum. Dem Freudentaumel folgte bald die Ernüchterung, als man den wahren Zweck des Franzosen-Einfalles zur Ausbeutung der Schweiz erkannte. In der Empörung der Urschweizer gegen die neue Einheitsregierung drangen 1100 Nidwaldner über die Rengg und über Winkel, wo sie den Freiheitsbaum umhieben, nach Luzern vor, besetzten Luzern und plünderten das Zeughaus. Auf dem folgenden, durch das Vordringen des französischen Generals Schauenburg bedingten Rückzug, ließen die Nidwaldner die in Luzern erbeuteten Kanonen in Winkel liegen und fuhren heimwärts. Zur Unterwerfung des einzig noch an der alten Ordnung festhaltenden Nidwaldens wählte General Schauenburg Winkel als Basis für die Angriffe über den See nach Kehrsiten und Stansstad. Sämtliche Schiffe von Winkel wurden requiriert und die Feeren zum Wehrdienst und zum Bau von Flößen gezwungen. Alle französischen Angriffe über den See vom 1.—8. Herbstmonat wurden jedoch von den Nidwaldnern abgeschlagen. Dabei fand ein von den Franken zum Mitfeeren gezwungener Kapuziner durch eine feindliche Stutzerkugel den Tod, und er soll mit 3 andern Gefallenen auf dem Althaus Hof begraben worden sein. Tatsächlich vermochten die französischen Horden erst dann in Stansstad festen Fuß zu fassen, als bereits französische Abteilungen nach der Entscheidung im Allweg Stansstad vom Land her attackierten. Ein schauriges Schauspiel müssen die brennenden Ortschaften Nidwaldens im Kampfbereich in Winkel geboten haben. Winkel litt schwer unter der roten Invasion für Fuhrleute, Schiffe, Schlitten, Lebens- und Futtermitteln, Fourage, sowie durch Einquartierungen, wobei die Entschädigungen durch Assignaten (Anweisungen mit Papiergeld) aus

Paris erfolgten, die praktisch nicht eingelöst werden konnten, sofern sie nicht kurzerhand weggenommen wurden.

Am empfindlichsten wurde *Jakob Kaufmann, der Wirt zum «Sternen» in Winkel* durch die Verpflegung französischer Offiziere und Soldaten in Mitleidenschaft gezogen, so daß der früher vermögliche Mann total verarmte. In einem Gesuch vom 16. Dezember 1798 gelangte er an das helvetische Direktorium um Entschädigung für den erlittenen Schaden von mindestens 3000 Gulden.

An Ausschreitungen aller Art fehlte es auch nicht; so stahlen die undisziplinierten Soldaten dem Zollner Jakob Kaufmann in Winkel 5 fast unersetzbare Fischernetze, und ein französischer Sergeant mißhandelte den helvetischen Agenten und Gerichtsschreiber *Klemens Kaufmann*, Sohn des oben erwähnten Wirts, mit Säbelhieben, weil er nicht sofort einen Viehzug für eine Fuhre Bagage nach Luzern zu stellen vermochte. Hierauf eilten Nachbarn zu Hilfe, darunter Kirchmeier Fridolin Buholzer, und erretteten ihn vor dem wütenden Unteroffizier. — Nach dem Abzug der französischen Truppen atmete auch das schwer heimgesuchte Winkel allmählich wieder auf.

Mehr und mehr suchte die Regierung von Luzern und den beiden Unterwalden ihre Uferleute für den Menschen- und Warentransport zu privilegieren, so daß immer durch diese wieder gegenseitige Abmachungen für Kompromißlösungen getroffen werden mußten, wobei die Forderungen und Fährtaxen auch für weitere Uferorte geregelt wurden.

Wie sehr die Luzerner Regierung eine sichere Verbindung über den See mit Unterwalden einschätzte, ist daraus ersichtlich, daß die jungen Feeren von Winkel vom Militärdienst dispensiert wurden.

Endesunterzeichneter bescheinigt andurch, daß Nachbenannte aus der Militär-Gemeinde Horw zur Patentierung als Schiffsleute bezeichnet und als solche betrachtet einstweilen vom Exerzieren enthoben seyen:

Leonz Studhalter	Niklaus Schnider
Jost Reinert	Bartli Kaufmann
Lienhardt Kaufmann	Anton Studhalter
Kaspar und Josef Kaufmann	

Luzern, den 25ten July 1822 Aus Auftrag:

Der Kriegsrechtschreiber
J. Pfyffer

Anderseits erging auch mehrmals an die Schiffergesellschaft der Befehl zur Übersetzung von Truppen an die Gestade von Stansstad oder Alpnach für militärische Übungen, z. B.:

Aus Tarif-Reglement von 1838:

«6. Die Schiffergesellschaft ist verpflichtet, gewöhnliche Militärordnungen und Kantonsmilizen zu Musterungen und Militärübungen unentgeltlich zu führen. Dagegen genießen die jeweiligen 8 ältesten Gesellschaftsmitglieder als patentierte Schiffler nach gesetzlicher Vorschrift der Militärfreiheit, so daß sie immer in der Eigenschaft als Schiffler in Anspruch genommen werden können.»

Wie ein roter Faden zogen durch alle die Vorkommnisse und Verordnungen die Gesuche um Verbesserung der *Tariflage*. Dabei beriefen sich die Feeren von Winkel immer wieder auf frühere besondere Entgegenkommen durch die Regierung, z. B.:

Schultheiß und Tägliche Rätb der Stadt und Republik Luzern,

Auf das bittliche Ansuchen der Schifferrechtsbesitzer von Winkel in der Gemeinde Horw, Gerichtsbezirk Kriens und Oberamts Luzern: daß ihnen die in früheren Urkunden festgesetzte Schifferlohns-Taxe hoheitlich erhöht und neu festgesetzt werden möchte;

Und nach genommener Kenntnis willkürlicher Forderungen, die deshalb eingetreten sind, und denen ein Ziel zu setzen wir deshalb für nötig erachtet haben, so wie dann auch den Schifferlohn den gegenwärtigen Zeitläufen und Arbeitslöhnungen näher zu bringen:

h a b e n

Nach gepflogener Fürsprache mit unsrem Löblichen Mitstande Unterwalden ob dem Wald hinsichtlich einer Abänderung der im frühern Verkommnissen übereingekommenen Schifferlöhne der beydseitigen Winkel und Altnacht; Und in Abänderung Unserer Schlußnahme vom 28ten Brachmonat 1822;

Auf den Bericht und Antrag Unseres Finanzraths,

Verordnet und v e r o r d n e n demnach:

1. Nachstehende Schifffahrts-Taxe für die Schifferrechtsbesitzer von da bis Altnacht und umgekehrt anmit hoheitlich festgesetzt:

	Batz.	Rp.
Für zwey Personen	8	—
Zur Nachtzeit	12	—
Sind es mehr als 8 Personen, per Kopf	1	—
Bey Nacht	2	—
Für einen Wagen mit drey Pferden	32	—
Für Käse, per Zentner	2	—
Für ein Stück Vieh, wenn besonders gefahren werden muß	20	—
Mehrere Stück, für jedes	6	—
Der mitfahrende Eigentümer oder Führer bezahlt nichts		
Weine, per Saum	3	—
Mehl und Kernen, per Sack	2 ² / ₃	—

2. Die Tag- und Nachtscheide tritt beym wirklichen Bethglocken-Läuten am Gestade der Abfahrt ein, und es sind die Schiffer gehalten: im Taglohn zu fahren, wenn der Reisende vor Bethglockenzeit sich bey ihnen gemeldet hat und die Abfahrt nicht durch seine eigene Versäumnis bis nach Verläuten der Bethglocke verzögert hätte.
3. Den Schiffern wird weiterhin zur Pflicht gemacht, die Reisenden keine Verzögerungen erleiden zu machen und dieselben somit innert einer Viertelstunde nach geschehener Meldung zur Abfahrt zu befördern. Der Gemeindeammann sorgt dafür, daß die Schiffer ihre Verpflichtungen gehörig erfüllen und leitet die daherigen Klagfälle an das oberamtliche Polizey-Gericht.
4. Gegenwärtiger Beschluß, den Schifferlohn-Tarif enthaltend, soll dem Finanzrath zur Vollziehung zugestellt, in deutscher und französischer Sprache gedruckt und an den Wirtshäusern von Winkel und Horw zu Jedermanns Kenntniss angeschlagen und nebenbey den Schifferrechts-Besitzern von Winkel noch besonders zu pünktlicher Nachachtung zugestellt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung:

Luzern, den 1. ten Heumonats 1823

Der Amtsschultheiß:

sig. J. K. Amrhyn

Nahmens des Täglichen Raths:

Der Staatsschreiber:

sig. Pfyffer von Heydegg

Allerdings lehnte die Regierung Begehren für Anwendung früherer Erkenntnisse, die nicht mehr den Zeitverhältnissen entsprachen, kategorisch ab, z. B.

Luzern, den 29ten Aug. 1823

Der Finanzrath
der Stadt und Republik Luzern

An die Schiffer-Korporation in Winkel,

Euere Bittschrift vom 18ten dies enthält das neuerliche Ansuchen, daß wegen dem Nachtlohn die bisherige Uebung lt. Urkunde von 1618 und 1674, in die Euch hoheitlich zugestellte Tarife vom 4. Heumonat 1823 nachgetragen werden möchte, welche dahin ging, daß wenn Ihr wegen Witterung und Zeit Ihr noch eine Stunde Nachts zu fahren hättet, Ihr dann von dieser Nachts zurücklegenden Stunde den Nachtlohn zu fordern berechtigt seyn möchtet, widrigenfalls Euere erkaufte und verschriebene Rechte geschmälert werden würden.

Auf dieses Ansuchen haben wir Euch zu bemerken, daß des Fahrlohnes wegen alle ältern Urkunden sind untersucht und abgeändert worden, Ihr Euch nicht ferners auf ein Urkund berufen könnet, daß deswegen etwas anderes bestimmt, als die letzthin hoheitlich erlassenen Tariffe ausweist. In letzterer ist die Fahrt bei Nacht nicht übergangen und all das Billige berücksichtigt, so wie auch allen Willkürlichen vorgebogen worden, das sonst zu Verdrißlichkeiten, Streit und Klagen Anlaß geben würde. Eine so sorgfältige Aus-Scheidung vermochte dann auch den löblichen Stand Obwalden einem erhöhten Fahrlohn bey Nachtzeit beyzustimmen, wogegen er früherhin keinen Unterschied des Lohns bei Tag und Nacht zuzugestehen gestimmt war.

Da wir diesen Gegenstand als abgethan und beendet betrachten, so können wir auch in Euer erneutes Ansuchen nicht weiter eintreten und verweisen Euch vielmehr auf die ganze Beobachtung der hochheitlichen Tarife, wobey Wir Euch gleichfalls erinnern wollen, nicht nur Euere Forderungen zu beschränken, sondern die Reisenden auch gut und schnell zu bedienen, als weswegen einige Klagen wollen geführt werden, zu welchem hin Wir Euch ernstlich ermahnen, daß da für Euere Löhnung so gut ist gesorgt worden, eine nicht gehörige Beobachtung Euerer Pflichten gegen Reisende und desswegen vorkommende Klagen mit Strenge würden geahndet werden.

Inzwischen entbieten Wir Euch Unsere Geneigtheit.

Der Staatssekretar, Präsident:
sig. Meyer von Schauensee

Nahmens des Finanz-Rathes:
Der Oberschreiber: Dr. Falcini.

Tangierten die Gesuche der Winkler Feeren die Rechte der Unterwaldner Fährleute in ungebührlicher Weise, dann berief sich die Regierung auf die *Vereinbarungen von 1618 und 1674* und die Eingaben der Feeren oder späterer Erkenntnisse.

Immer und immer wieder mußte deshalb die *Tax-Ordnung* abgeändert werden, wobei öfter gegen mißbräuchliche Auslegung der Fähr- und Tax-Ordnung Strafen angedroht wurden, worauf die Winkler Schiffer energisch reagierten, was sich aus folgenden zwei Schreiben ergibt:

Luzern, den 27ten März 1835

Die Kommission des Innern des Kantons Luzern
an die Schiffergesellschaft zu Winkel

die Kommission des Kantons Luzern macht uns unterm 24ten diess die Anzeige, daß sich die Räte aus dem Kanton Unterwalden beschweren, daß sie von Euch in ihrem vorgeschriebenen Laufe gar oft gehindert werden, indem Ihr sie nicht abführen wollet, bis eine größere Anzahl Mitfahrende sich gesammelt hätten. Da nun ein solches, den Postenlauf hemmendes Benehmen nicht geduldet werden kann, so fordern wir Euch auf, in beförderlicher Antwort Euere Verantwortung über diese Beschwerde Uns einzugeben, damit sodann die geeigneten Verfügungen getroffen werden können.

Gott mit Euch!

Nahmens der Kommission des Innern:
Der Präsident, für denselben
Urb. Arnold

Der Oberschreiber:
B. Hartmann.

Die Schiffergesellschaft von Winkel in deer Gemeinde Horw

An die hohe Kommission des Innern des Kantons Luzern!

Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr President,
Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Auf Ihres an uns gestelltes Schreiben vom 27ten Merz abhin haben mir die Ehre, selbes mit folgendem zu beantworten; Es kombt uns befrömdet

vor, daß die Rätthe aus dem Kanton underwalden auf solche art uns die Klage stellen, daß mir selbe an Ihrem abfahren Verhindern oder Aufhalten; diesere Klage stellen mir gänzlich in Abred, so daß mir Niemahls durch unsere schuld Einen Both länger weder nach unser Vorschrift gemäß aufgehalten haben;

zweitens können mir uns an keinem Posttag bestimbt darauf Verlassen, daß die Böthe über Winkel komen, Besonder der von Stans; es giebt der fall, daß an den Posttagen von Hergiswil so Schleich- und Nebenschiffe auf Luzern fahren, und so haben mir genugsam in Erfahrung gebracht, daß die Böthe mit solchen Nebenschiffen füglich von Luzern abfahren und somit könnten mir den ganzen Tag Parad sein und umsonst auf sie warten, mir können also nicht bestimbt darauf zählen, daß der Postenlauf in das Kanton underwalden alle Posttag über Winkel kome; gestützt auf diese Verantwortung haben mir die Ehre uns bestens zu Empfählen!

Winkel in der Gemeinde Horw d. 11ten April 1835

Die Schiffergesellschaft in der Namen:

Allmählich hatte sich der Seeverkehr von Winkel nach Stansstad und Alpnach zu einer *konzessionierten* Fährordnung mit festem Tarif unter behördlicher Genehmigung entwickelt.

Reglement der Schiffer-Gesellschaft von Winkel.

1. Die ehemals berechtigten nachbenannten Schiffisleute

- a) Leonz Studhalter
- b) Lienhard Kaufmann
- c) Josef Kaufmann, Zollner
- d) Alois Kaufmann
- e) Balz Kaufmann
- f) Josef Kaufmann
- g) Josef Schnyder
- h) Heinrich Studhalter

bilden auch in Zukunft, unbeschaden dem gesetzlich aufgestellten Grundsatz der *Schiffahrtsfreiheit*, eine Schiffergesellschaft in Winkel und verpflichten sich, zu jeder Stund des Tages und der Nacht nach nachstehendem Tariff zu fahren; Sie halten zur Bedienung des Publikums acht Schiffe verschiedener Größe, nämlich zwei große Nauen oder Halbnauen und 6 kleine (Jassen und Weidlinge), die sich in gutem Zustand befinden sollen.

2. Die Zahl der Schiffleute darf nicht unter acht hinabsinken und soll nur aus tüchtigen Fehren bestehen.

3. Die Schifflleute wählen unter sich jeweilen auf die Dauer eines Jahres einen Schiffmeister, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Schifffahrt gehörig besorgt und Schiffe und Schiffseffekten in gutem Zustand unterhalten werden.
4. Die Annahme neuer Mitglieder geschieht durch die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft, welche auch berechtigt ist, solche Mitglieder, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, aus ihrer Gesellschaft zu entfernen.
5. Die Schifflleute beziehen den Schifflohn nach folgendem Tariff, der auf keinen Fall überschritten werden darf und zu Jedermanns Einsicht und Kenntniss an einer schicklichen Stelle am Gestade zu Winkel angeschlagen werden soll.

Tariff:

Bei Nacht gilt doppelter Schifflohn.

Für Geschäftsreisende und Herrschaften kostet das Schiff soviel als ein Fahr auf Stansstad oder Altnacht.

Das Verdeck wird besonders bezahlt, jedoch ist für dieses und das Schiff auch bei Nacht kein doppelter Lohn.

6. Die Schiffergesellschaft ist verpflichtet, gewöhnliche Militärordonnanzen und Kantonsmilizen zu Musterungen und Militärübungen unentgeltlich zu führen; Dagegen genießen die jeweiligen 8 ältesten Gesellschaftsmitglieder als patentierte Schifflleute nach gesetzlicher Vorschrift der Militärfreiheit, so daß sie immer in der Eigenschaft als Schifflleute in Anspruch genommen werden können.
7. Die Abfahrt vom Lande soll jedesmal innerhalb einer Viertelstunde nach Meldung der Reisenden vor sich gehen.
8. Die Schiffsgesellschaft ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich genau an die Vorschriften der allgemeinen Polizeiordnung für die Schifffahrt und andere bestehende oder später erlassene diesfallsigen obrigkeitlichen Anordnungen zu halten und dieselben pünktlich zu beobachten.

Wir

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Nach genauer und sorgfältiger Prüfung eines Reglementes für die Schiffergesellschaft in Winkel, womit festgesetzt wird, unter welchen Verpflichtungen und für welche Gebühren die bezeichneten Schifflleute an besagtem Gestade die Fahrt nach einem andern Gestade besorgen.

h a b e n

Auf den Bericht und Antrag der Justiz- und Polizeikommission; mit Rücksicht auf die Regierungs-Verordnung über die Schifffahrt vom 29. Heumonats 1836 und den § 7 der Militärorganisation vom 27. Wintermonats 1828;

Beschlossen:

1. Dem eingangs erwähnten Reglemente sei anmit unsere Genehmigung erteilt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll demselben in Urschrift nachgetragen, ins Staatsarchiv niedergelegt und eine gleichlautende Ausfertigung den betreffenden Schiffsleuten zugestellt werden.

So beschlossen, Luzern, den 8. Juni 1838

Taxe für doppelte
Ausfertigung samt Stempel 26 Btz.

Der Schultheiß: J. Kopp
Namens des kl. Rathes:
Der 2-te-Stadtschreiber:
L. Meyer

Immer mehr machte sich auch die Konkurrenzierung der wohl erworbenen Fährrechte durch die Seeanstösser geltend, so daß die Feen sich veranlaßt sahen, die Luzerner Regierung um Schutz ihrer Privilegien anzugehen. Diese wurde ihnen allerdings nicht in dem gewünschten Maße zugesichert, wie aus folgendem Schreiben ersichtlich:

Luzern, 23ten Hornung 1821

Der Finanz-Rath der Satdt und Republik Luzern

An die Schifferrechtsbesitzer in Winkel:

Das dortige Waisenamt beschwert sich unter dem 21ten dies Nahmens einiger Güterbesitzer längs dem See über Unsere zu Eueren Gunsten erlassene Verfügung vom 13ten dies und glaubt, daß dadurch schon lange bestandene Freyheiten für diejenigen, welche eigene Schiffe zu halten im Falle sind, allzu sehr beschränkt werden könnten.

Zu näherer Erörterung der Sache werdet Ihr anmit aufgefordert: den 20ten dies zukünftigen Märzmonats Nachmittags 3 Uhr vor den Schranken Unserer Rathsabteilung durch einen Ausgeschossenen zu erscheinen und Euere Libelle und Urkunden vorlegen, welche Euere allfällige Rechte begründen.

Wir haben auch zu diesem Ende einen Ausgeschossenen des Waisenamtes auf diesen Tag beschieden, um in Contradictorio diesen Gegenstand näher zu untersuchen.

In dieser Entgegensicht versichern Wir Euch unserer Geneigtheit.

Der Staatssekelsmeister, Präsident:
Meyer von Schauensee
Nahmens des Finanzrathes:
Der Oberschreiber: G. Falcini.

Wir

Schultheiß und Tägliche Rätthe der Stadt und Republik Luzern;

Nachdem wir durch unseren Finanzrath mit vielem Mißlieben die Beschwerde der Schifferrechtsbesitzer von Winkel, in der Gemeinde Horw, Gerichtsbezirk Kriens und Oberamts Luzern vernommen, daß mehrere dortige Güterbesitzer längs dem See unbefugter Weise sich erlauben, Menschen und andere Gegenstände um Löhnung über den See zu schiffen und auch ihre Schiffe gegen Miete auszuleihen, wodurch ihr daheriges Recht und der Bezug der obrigkeitlichen Zölle beeinträchtigt werden, weswegen sie um hoheitlichen Schutz bittlich eingekommen wären,

H a b e n

Betrachtend: daß ein solches widerrechtliches Benehmen zum Nachtheil der Schifferrechtsbesitzer von Winkel und des hoheitlichen Schatzamtes nicht zugelassen werden kann.

Betrachtend: daß nebenbey ein solch unordentliches Betragen ganz gegen ältere und neuere, mit dem löblichen Stande Unterwalden ob und nid dem Kernwald abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, die die beydseitige Schifffahrt von Gestade zu Gestade ordnet, zuwiderläuft und selbst in polizeilicher Hinsicht nicht gestattet werden kann;

Verordnet und verordnen demnach:

1. Es soll von nun an längs den Ufern des Sees in der Gemeinde Horw bey keinem Gute eine Schiffflände auf Mehrschatz zur Verführung von Menschen und zollbaren Gegenständen bestehen, welches Recht einzig den Schiffern von Winkel zusteht.
2. Jedoch sey den Güterbesitzern längs dem See in der Gemeinde Horw, wie bisanhin, bewilligt, sich ihrer Schiffe oder auch der Schiffe von den Gestaden am Luzerner-See, aber nur für eigenen Bedarf zu bedienen, wobey sie aber strenger Ahndung im Uebertretungsfalle gehalten seyn sollen, wenn sie zollbare Gegenstände darin außert dem hiesigen Kanton führen, dieselben dem Zollner in Winkel vor der Abfahrt gewissenhaft anzuzeigen und tarifmäßig zu verzollen. Auch bleibt diesen Güterbe-

sitzern nicht benommen, ihre eigentliche Schiffe zu Verführungen von Menschen, die entweder längs dem dortigen Gestade wohnen oder sich allda einfänden, zu gebrauchen oder sie ihren Nachbarn aus Dienstgefälligkeit zur Verführung ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu leihen, jedoch auf keinen Fall auf dem Mehrschatz und unter Vorbehalt jederzeit die zollbaren Gegenstände vor der Abfahrt dem obrigkeitlichen Zollner ebenfalls anzuzeigen, wenn sie über Unsere Grenze bestimmt sind.

3. Die Schifferrechts-Besitzer zu Winkel seyen beynebens neuerdings an ihre Verpflichtung erinnert: immer genug Schiffe in Vorrath zu halten, sich auf Geheiß an Ort und Stelle zu begeben, wo ihnen Ladungen übertragen werden wollen, dieselben gehörig zu transportieren, sowie dann auch die verladenen Gegenstände und die Eigentümer derselben dem Zollner in Winkel ebenfalls zu bezeichnen, damit dieser die betreffenden Zollgebühren zu Händen des Staates beziehen kann, und endlich überall keinen höheren Schifferlohn zu fordern als ihnen die hoheitlichen Schiffer-Tarife zu beziehen gestattet.
Diese Tarife sollen dann gedruckt und in Winkel öffentlich angeschlagen werden, damit jeder Reisende, der diese Schifffahrt benutzen will, sich nach derselben zu richten wisse.
4. Die wider diese Verfügung Handelnden sollen der betreffenden Behörde verzeigt und zur gehörigen Ahndung und Strafe gezogen werden.
Diese Strafe für die Fehlbaren sey auf vier Franken für die erste Uebertretung und für die zweyte auf acht Franken festgesetzt.
5. Gegenwärtige Schlußnahme ist in Zuschrift den Schifferrechtsbesitzern zu Winkel zum Verhalt und sodann abschriftlich dem Gemeindeamman von Horw zur öffentlichen Bekanntmachung ab der Kanzel zu jedermanns Kenntniss und Verhalt zuzustellen.

Also beschlossen in Unserer Raths-Sitzung,

Luzern, den 21. August 1821

Der Amtsschultheiß:

J. K. Amrhyn

Namens des Täglichen Raths:

Der Staatsschreiber:

Pfyffer von Heydegg

Wie eine Bombe platzte dann in Winkel die Nachricht, daß der Große Rat des Kantons Luzern am 17. Dez. 1835 die Freiheit der

Schiffahrt auf dem Luzerner Gebiete des Verwaldstättersees erklärt hatte und mit Schreiben vom 18. Brachmonat 1842 bestätigte. Infolgedessen durfte nun jedweder zu beliebiger Vergütung Leute und Waren über den See transportieren. Dadurch waren die alten Fährrechte und behördlichen Verordnungen bedeutungslos geworden, und die Schiffer-Gesellschaft Winkel sah sich einer katastrophalen *Existenzbedrohung* gegenüber.

Mit einer Eingabe vom 21. Aug. 1836 und einer Erneuerung vom 5. November 1838 wandte sich die Schiffer-Gesellschaft Winkel mit dem Gesuch um Entschädigung für die dahinfliegenden Rechte, welche auf 8000 Gulden für jedes der 8 Fährrechte geschätzt und in diesem Betrag gehandelt und in Gültbriefen verschrieben wurden, an die Regierung von Luzern. Im Folgenden findet sich eine Bestätigung hiefür:

Auf das Ansuchen des Tit. Herrn Amtsrath Jakob Brunner hat der Unterzeichnete untersucht, was sich auf den Häusern in Winkel, mit Fahrrechten verbunden, an verschriebenen Capitalien befinde. Und ist demnach wie folgt:

	<i>Gl.</i>	<i>Sch.</i>	<i>A.</i>
1. Auf Bartholome Kaufmanns Haus, Garten mit dem 4.ten Theil Fahrrecht und Antheil Schiff und Ruder	678	8	—
2. Auf Heinrich Studhalter Haus, Garten und 8.ten Theil Fahrrecht mit Antheil Schiff und Ruder	960	28	1
3. Auf Jos. Schnyders Haus, Garten und 8.ten Theil Fahrrecht an Gülten, Erbe und Auskaufsgut	1823	11	2
4. Auf Gebrüder Aloys und Joseph Kaufmanns Haus und Garten, mit 4tem Theil Fahrrecht an Gülten, Erb- und Auskaufsgut	1112	14	—
5. Auf Balz Kaufmanns Mattli, Winkelhalden gen., mit Haus, Garten und 4ten Theil Fahrrecht mit Schiff und Ruder, an Gülten, Erb- u. Auskaufsgut	3304	—	—
6. Auf Leonz Studhalters Haus, Garten und 8ten Theil Fahrrecht	697	—	—
Summa	8575	21	3

NB. Weil in der Fehren Bittschrift bemerkt worden ist, sie seyen 14000 Gl. Verschriebenes schuldig, so wird von den Fehren die Erläuterung hierüber gegeben, daß die Erbs- und Kaufpreise als wofür sie diese Liegen-

schaften übernommen, besagte Summe abwerfen. Verzinsen aber müssen sie die obbemeldten 8575 Gl. 21 Sch. 3 A.

Horw, am 1ten Weinmonat 1836

Cl. Kaufmann,
Gerichtsschreiber.

Nachtrag zu Fährrechten.

Der Gemeindeammann von Horb bezeugt hiermit, daß in Winkel nach übersichtlicher Erbtheilungen und Kaufbriefen jeder achte Theil des Fahrrechtes 1000 Gl. (schreibe ich tausend Gulden) am Werth hatte und so in den benannten Verhandlungen dafür angesehen und gehalten worden sind.

Horb, gegeben den 31ten Maien 1838

Namens des Gemeinderaths:
Der Präsident: J. M. Kaufmann
Der Schreiber: Cl. Kaufmann

Anstatt einer Entschädigung bestätigte der Kleine Rath (heute Regierungsrat) neuerdings formell die alten Rechte und Erlasse am 8. Juni 1838 und ein Reglement für die Schiffergesellschaft von Winkel, wonach diese verhalten wurde, nach einem offiziellen Tarif Passagiere und Transportgut über den See zu führen. Darin war auch die Verpflichtung enthalten, daß stets 8 Schiffe (2 Nauen oder 6 Jaßli) (kleine Ruderboote) fahrbereit gehalten werden mußten und sich die Zahl der Fährleute mit einem Schiffmeister nicht weniger als 8 zu betragen habe. Mit diesem Reglement aber konnte der ständig zunehmende Anfall an Fahrleistungen nicht erledigt werden, und die Vergütung war damit auch nicht gelöst.

Mit folgendem Gesuche gelangte die *Fähr-Gesellschaft* erneut an die Regierung

Horw, 5. Nov. 1838

An den Kleinen Rath in Luzern
Titl.

Auf eine Bittschrift der Unterfertigten d. d. 21ten August 1836, womit sich diese bei Hochihren für ihre verlorenen Schifferrechte Entschädigung forderten, ist denselben immer noch kein Regierungs-Beschluß mitgetheilt worden. Mit der Genehmigung eines Reglementes einer Schiffergesellschaft von Winkel vom 8ten Juni 1838 können die Unterzeichneten sich nicht begnügen und dadurch ihre Angelegenheit als abgethan betrachten.

Hochdieselben werden daher verzeihen, wenn die Unterfertigten mit einem neuerlichen Gesuche um eine Entschädigung für ihre verlorenen Fährrechte bei Hochdenselben einkommen. Laut älteren und neueren Urkunden und Regierungsbeschlüssen stund einer Schiffergesellschaft in Winkel ausschließlich das Recht zu, an dortigen Gestaden Schiffe auf Mehrschatz zu halten. Diese Gesellschaft besaß unter sich 2 Fahrrechte, welche ursprünglich auf 4 Gerechtigkeiten hafteten, und mit diesen in Gültverschreibungen als den besseren Theil zum Unterpfang vergeben und in Erbfällen dem betreffenden Übernehmer eines solchen Fahrrechtes auch als Erbsantheil verrechnet wurden und der Werth, der diesen Fahrrechten bei Käufen, Erbtheilungen usw. beygelegt, demnach einfach veräußert und abgetreten wurden und wurden nach amtlicher Bescheinigung des Gemeinderaths von Horw jeweilen auf Gl. 8000 angenommen. Laut Kaufbrief vom 5. August 1809 wurde der 8te Theil eines ganzen Fährrechtes um Gl. 1000 verkauft.

Durch das Dekret des hohen Rathes vom 17. 10. 1835 wurden die Unterzeichneten Ihrer Schifferrechte verlustig und sehen sie dadurch sich in hohem Maße in ihrem Eigenthum beschädigt, als auch die Besitzer der Gülten, welchen gedachte Fahrrechte als Unterpfang gegeben worden waren, in ihren Rechten gefährdet. Daß die Unterzeichneten für die erlittenen Verluste entschädigt wurden, ist gewiß nur billig und gerecht.

Die Unterzeichneten vertrauen auf Hochderselben erprobten Sinn für Gerechtigkeit und wollen getrost erwarten, welche Entschädigung Hochdieselben den Unterfertigten diesfalls wollen angedeihen lassen.

Sollten Hochdieselben sich nicht in ihrer Befugnis finden, über das Begehren der Unterzeichneten einzutreten, so bitten diese, dasselbe dem hohen Gnädigsten Rathe, von dem auch das Decret vom 17ten 10. 1835 ausgegangen, günstig empfehlen zu wollen.

Indem daß die Unterzeichneten schließlich auch um einen möglichst beförderlichen Entscheid in dieser Sache bitten, verwahren sie sich übrigens ihrer Rechte nöthigenfalls, den richterlichen Entscheid hierüber anzurufen.

Beylagen:

1. Kl. Raths Erkenntnis vom 31. Aug. 1821
2. Bescheinigung vom Gmd. Rath Horw 1. 8. 1836 & 30. 8. 1838
3. Kaufbrief um $\frac{1}{8}$ Fahrrecht vom 5ten July 1809

Großer Rath 1839

18. Hornung 1839

Auf Ansuchen der ehemaligen Schifferberechtigten von Winkel um Entschädigung für die durch das Gesetz über die Freiheit der Schifffahrt aufgehobenen Rechte, welches vom Kleinen Rath abgewiesen worden, wurde

demselben zur Vorlegung eines die rechtlichen Verhältnisse der Schiffer von Winkel beleuchtenden Berichts zugewiesen.

In das Entschädigungsbegehren der Schiffsberechtigten von Winkel für die durch die Freiheit der Schifffahrt verlorenen Rechte wurde nicht eingetreten.

Als der kleine Rath ihren Begehren nicht entsprochen hat, wandte sich die Schiffergesellschaft mit einer Beschwerde an den Großen Rath, wie dies aus dem Vorherigen zu entnehmen ist. Der Hauptzweck, die Gutsprache einer Entschädigung für die praktische Einnahmen-Einbusse wurde damit aber nicht erreicht, dagegen das Gesetz der Freiheit der Schifffahrt mit folgendem Erlaß neuerdings umschrieben.

I. Fassung

G e s e t z

über die Freiheit der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee

W i r

Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,
Mit Rücksicht auf Unsere Dekrete vom 17. Christmonat 1835
und 26. Wintermonat 1836

h a b e n

Auf den Antrag des Kleinen Rathes

beschlossen und beschließen:

- § 1 Die Freiheit der Schifffahrt auf dem luzernischen Theil des Vierwaldstättersees bleibt anerkannt;
- § 2 Gegen andere Gestade wird das Gegenrecht und hinsichtlich der Dampfschiffahrts-Gesellschaft die ihr bedingnißweise ertheilte Zusicherung vorbehalten;
- § 3 Der Kleine Rath hat die Schifffahrtspolizei durch erforderliche Maßnahmen zu handhaben;
- § 4 Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rath zur Vollziehung und Bekanntmachung in Urschrift zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen;

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern, den 29. Christmonat 1836

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident: J. Winkler

Der Sekretär: N. Rietschi und L. P. Meyer

II. *revidierte Fassung:*

Gesetz über die Freiheit der Schifffahrt auf dem 4-Waldstättersee
In Kraft getreten, den 11ten Herbstmonat 1842
Wir, Präsident und großer Rath des Kantons Luzern,
In theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 29ten Christmonat 1836
über die Freiheit der Schifffahrt
haben beschlossen und beschließen:

- § 1 Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Luzerner Theil des Vierwaldstättersees ist anerkannt; es bleiben jedoch die urkundlichen Schifferrechte der Besitzer des Benziholzes in Meggen und diejenigen der Schiffsgesellschaft Winkel **gewährleistet:**
Die Ausübung der Fährrechte auf dem Benziholz und zu Winkel wird der Regierungsrath durch eigene Reglemente bestimmen.
- § 2 Gegen andere Gestade wird das Gegenrecht und hinsichtlich der Dampfschiffahrts-Gesellschaft Luzern die ihr bedingnisweise ertheilte Zusicherung vorbehalten;
- § 3 Der Regierungsrath hat die Schifffahrtspolizei durch erforderliche Maßnahmen zu handhaben;
- § 4 Durch gegenwärtiges Gesetz wird dasjenige über die Freiheit der Schifffahrt vom 29ten Christmonat 1836 aufgehoben;
Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrath zur Vollziehung und Bekanntmachung in Urschrift zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in Unserer Siatzung, Luzern den 18ten Brachmonat 1842

Namen des Großen Rates

Der Präsident: sig. Joseph Mohr

Die Sekretäre: sig. Bernhard Meyer
sig. Aloys Mantt

Wohl hat sich die kantonale Behörde für die Anerkennung der Schifferrechte auch *gegenüber auswärtigen Schiffergesellschaften eingesetzt*, so in folgendem Schreiben:

Luzern, den 7ten Jänner 1842

Die Standescommission des Cantons Luzern

an

Die Schifferleute zu Winkel

Wir haben von der uns eingesandten Fahrordnung vom Jahr 1618 sowie Euerem Begehren um Schutz Euerer urkundlichen Rechte oder angemess-

sene Entschädigung Kenntniss genommen, und wir haben diesem Gegenstande unsere ernste Aufmerksamkeit gewidmet. Aus einem diesfalls mit der Regierung von Obwalden geführten Briefwechsel haben wir entnommen, daß durch eine zwischen Euch und den Schiffleuten von Alpnacht während des letzten Sommers getroffene Verabredung oben erwähnte Fahrordnung gänzlich außer acht gesetzt worden ist. Die Regierung von Obwalden hat nun der dortigen Fähre den bestimmten Befehl zugehen lassen, in Zukunft genau an jener Fahrordnung sich zu halten; und auch wir finden uns im Interesse der Schifffahrt und im freundnachbarlichen Einverständnis mit der Regierung von Obwalden nicht minder veranlaßt, die bestimmte Weisung Euch zu ertheilen, treu allen Bestimmungen jener, durch die beidseitigen Regierungen von Luzern und Obwalden, genehmigten Fahrordnung nachzuleben.

Indem wir die Vollziehung dieser unserer Weisung gewärtigen, und geben wir unsererseits auf eine der Gerechtigkeit angemessene Erledigung Euerer bei uns anhängig gemachten Beschwerde hinwirken werden und versichern Euch übrigens unserer steten Achtung.

Der Schultheiß Präsident: J. Elmiger
Namens d. Commission,
Der Staatsschreiber:
Bernh. Meyer

Allerdings hielten die Schiffer von Winkel ihren Betrieb nach bisheriger Ordnung aufrecht und setzten sich gegen *Angriffe unberechtigter Seefahrer (gegen Entgelt) zur Wehr*; darin wurden sie allerdings, entgegen der damaligen Rechtslage, nur zaghaft vom Gemeinderat unterstützt, der sogar das freie Fahren von Reisenden über den See gegen freiwillige Belohnung erlaubt wissen wollte. (Siehe folgendes)

Rechtliche Erklärung

Der Gemeinderat von Horw erklärt, daß das von Hrn. Leonz Studhalter zu Winkel dahier namens der Schiffsgesellschaft daselbst unterm 28ten Hornung (1850) abhin erlassene Verboth in Betreff des Führens von Menschen und Waaren über den See von Seite anderer Güterbesitzer daselbst, auf von einigen derselben gestelltes Verlangen, einstweilen hiemit als rechtlich ungültig, weil dasselbe sich etwas zweideutig ausspreche. Es dürfte nämlich darin deutlicher angegeben sein, was unter dem «auf Mehrschatz» fahren und führen» verstanden werden soll. Der Gemeinderath sei übrigens der Ansicht, daß wenn ein Gutsbesitzer vom Horwer-Seegestade, abge-

legen von Winkel, von einem allfällig ankommenden Reisenden ersucht wird, ihn über den See zu führen, er dazu von jeher das Recht besitze und eine freiwillige Belohnung ebenfalls annehmen dürfe.»

Horw, den 13ten März 1850

Namens des Gemeinderaths:
Der Präsident ad interim: Josef Buholzer
Der Schreiber: A. Kaufmann

Dem Herrn Leonz Studhalter ns. der Schiffsgesellschaft in Winkel rechtlich zugestellt.

Kriens, den 13. März 1850

Gerichtspräsident v. Kriens u. Malters:
Gall Rüttimann

Verrichtet und zugestellt, den 16. März 1850
vom Gerichtsweibel von Kriens und Malters:
Alois Arnet

Doch setzte sich das *Bezirksgericht mit aller Schärfe*, unter Androhung einer Strafe von Fr. 4.— und bei einer Verdopplung im Wiederholungsfalle, *gegen die freie Schifffahrt* längs des Horwer Seege- stades ein.

Auf Verlangen des Hrn. Leonz Studhalters ns. der Schiffsgesellschaft in Winkel und infolge Beschluß des Täglichen Raths vom 31ten August 1831, sowie Beschluß des hohen Großen Raths vom 11ten Herbstmonat 1842 wird anmit alles auf Mehrschatz führen und fahren über den See dem Horwer Gestade entlang bei einer Strafe von vier Franken und im Wiederholungsfalle bei vortgesetzter Verdoppelung der Strafe rechtlich unter- sagt und verboten. Dawiderhandelnde haben sofort die Strafe und Kosten zu gewärtigen, sofern innert 14 Tagen keine Einsprache folgen.

Kriens, den 28. Februar 1850

Der Gerichtspräsident von Kriens und
Malters: Gall Rüttimann

Vorstehendes Verbott in der Kirche zu Horw abgeläsen, den 3. März 1850

Gemeindeammann: Jak. Hiltbrand.

Trotzdem führte eine Beschwerde gegen den fehlbaren Alois Kaufmann an das Statthalteramt Luzern nicht zum Ziele, indem

Amtsstatthalter A. Hunkeler diese, in Rücksicht auf das Gesetz betreff Freiheit der Schifffahrt, das aufgestellte Reglement der Schifffahrts-Gesellschaft nicht mehr berücksichtigt werden könne und der Klage der Schiffsgesellschaft von Winkel auf Strafe rechtswegen keine Folgen gegeben werden könne, abgewiesen hat, unter Erhebung der Erkenntniskosten von 13. Bz. Hierüber:

Actum, den 23. August 1850

Das Statthalteramt Luzern

Herren Gebr. Kopp in Luzern, Ns. der Schiffergesellschaft in Winkel führen Beschwerde gegen Alois Kaufmann in da, daß er ungeachtet amtlicher Verbothe und Befehle fortfahre, auf Mehrschatz Menschen und Vieh über den See zu transportieren, wodurch die Schiffergesellschaft in ihren Rechten beeinträchtigt werde.

Nach Einsichtnahme aller vorgelegten Akten und mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Oktober 1842 über die Freiheit der Schifffahrt, wodurch im § 1 die Freiheit der Schifffahrt anerkannt, dagegen die urkundlichen Schifferrechte der Schiffsgesellschaft von Winkel gewährleistet wurde und angeordnet wird, daß ein Reglement über die Ausübung der Fahrrechte in Winkel von dem Regierungsrath erlassen werden soll

w a r d

In Erwägung: daß ein seit 1842 erlassenes Reglement, durch welches die Ausübung der Schifffahrtsrechte gegenüber der freien Schifffahrt vermittelt oder geregelt worden wäre, nicht vorliegt und somit bis zum Erscheinen eines solchen die im Widerspruch stehenden Ansprüche nicht auf polizeilichem Wege ausgemittelt sind;

In Erwägung, daß der Gemeinderath von Horw als Ortspolizeibehörde sub 13. März fl. Jahrs gegen ein Verboth vom 28. Febr. 1850 Rechtseinspruch gemacht hat und daß gegenüber dem Gesetz von 1842 die vor Erlass desselben aufgestellten Reglemente nicht mehr berücksichtigt werden können,

e r k e n n t :

Es könne der Klage der Schiffergesellschaft von Winkel auf strafrechtlichem Wege dermalen keine Folge gegeben werden, was derselben unter Nachnahme der Kosten mitzutheilen ist.

Der Amtsstatthalter:
A. Hunkeler

Taxe für Erkenntnis Protokoll &
Ausfertigung 10 Bz. und ein Schreiben
3 Bz. mit 6 Beilagen.

Auf einen Rekurs der Schiffergesellschaft in Winkel gegen diese Erkenntnis des Statthalteramtes an den Regierungsrath hat dieser dem Gesuch der Schiffer wie folgt entsprochen:

*Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle
des Regierungsrathes des Kantons Luzern
vom 13ten Herbstmonat 1850*

Mittels Eingabe vom 26. vorigen Monats suchen die Herren Gebrüder Kopp, Namens der Schiffergesellschaft von Winkel, gestützt auf das Gesetz über die Freiheit der Schifffahrt vom Jahre 1842, welches nebst Anerkennung der Freiheit der Schifffahrt auf dem Luzernersee, «die urkundlichen Schifferrechte der Schiffergesellschaft in Winkel etc. gewährleistet und über die Ausübung der Fahrrechte den Erlaß eigener Reglemente ab Seite des Regierungsrathes in Aussicht stellt», um den Ausspruch nach, daß einstweilen und bis zum Erlaß letztgenannter Reglemente des gedachter Gesellschaft hoheitlich ertheilte Statut vom 8. Juni 1838 als in Kraft bestehend erklärt werde.

Hierauf hat der Regierungsrath:

Nach diesfalls vernommenem Bericht und Antrag des Departements des Äußern, welches auch die Ansicht eines Opponenten gedachter Schiffergesellschaft, des Alois Kaufmann im Seehüsli zu Enerhorw, sowie diejenige des Gemeinderaths von Horw vernommen;

Erwägend, daß der hohe Große Rath unterm 8. März letztverflossenen Jahres das erwähnte Gesetz vom 18. Brachmonat 1842 eben der Gewährleistung jener urkundlichen Schifferrechte wegen der Revision bedürftig erklärt hat;

Erwägend, daß übrigens das Statut vom 8. Juni 1838, dessen Handhabung, sowohl die eingangs genannte Schiffergesellschaft als deren Opponent, auch der Gemeinderath von Horw verlangen, von Wahrung urkundlicher Schifferrechte nichts enthält, sondern gegentheils auf das Gesetz vom 29. Christmonat 1836 sich stützt, welches den nun auch durch die Bundesgesetzgebung angenommenen Grundsatz der freien Schifffahrt unbedingt proklamierte;

E r k e n n t :

1. Es sei dem Gesuche der Bittsteller im Sinne der Motive entsprochen, und somit das hoheitlich genehmigte Statut der Schiffergesellschaft von Winkel vom 8. Juni 1838 als fortwährend in Kraft bestehend erklärt;
2. Der Gemeinderath von Horw als dortige Polizeibehörde sei angewiesen, über die genaue Vollziehung genannten Statute zu wachen;

3. Gegenwärtige Schlußnahme ist der Schiffergesellschaft in Winkel, dem Alois Kaufmann im Seehüsli daselbst und dem Gemeinderath von Horw zur Nachachtung mitzuthellen.

Für getreuen Auszug:
Der Staatsschreiber:
Jost Nager.

Vorstehender Beschluß wurde wie folgt abgeändert:

*Auszug aus dem Verhandlungs-Protokoll des Regierungsrathes
des Kantons Luzern vom 27ten Jänner 1851*

Die Schiffergesellschaft von Winkel sucht mittels Zuschrift vom 18. September abgewichenen Jahres um Erläuterung oder Abänderung der regierungsräthlichen Erkenntnis vom 13ten des gleichen Monats nach, indem sie sich in ihrer Eingabe vom 26. August 1850 nur in dem Sinne auf das Statut der Schiffergesellschaft von Winkel d. d. 29. Christmonat 1838 berufen, daß dasselbe, bis und so lange nicht ein anderes aufgestellt sein werde, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Herbstmonat 1842, nur noch für diejenige Schiffsgesellschaft als gültig anerkannt werden könne, welche *urkundliche Rechte* besitze,

Hierauf hat der Regierungsrath:

Erwägend: daß das Gesetz vom 1. Herbstmonat 1842, obwohl der Große Rath es einer Revision zu unterstellen beschlossen hat, allerdings in Kraft besteht, bis dasselbe durch ein neueres Gesetz abgeändert oder aufgehoben wird;

Erwägend: daß somit das ältere, nämlich aus dem Jahre 1838 stammende Statut der Schiffergesellschaft von Winkel nur noch für solche Schiffhalter Gültigkeit haben kann, welche in Gemäßheit des obgedachten Gesetzes eine *urkundlich* berechnigte Schiffergesellschaft bilden,

e r k e n n t :

1. Es sei die Erkenntniss vom 13. Herbstmonat 1850 im Sinne der obigen Motive erläuternd und in Anwendung zu bringen;
2. Der Gemeinderath von Horw als dortige Polizeibehörde sei angewiesen, über die Vollziehung genannten Statuts in angegebenem Sinne zu wachen;
3. Gegenwärtige Erkenntniss ist denjenigen Theilen zuzustellen, welchen auch von der Erkenntniss vom 13. Herbstmonat 1850 Mitteilung gemacht worden ist.

Für getreuen Auszug:
Der Staatsschreiber: Jost Nager.

Dazu erließ die kantonale Behörde in aller Form eine neue Taxordnung, worin nicht nur die Fährtaxen nach «Stansstad» und «Altnacht», sondern auch die nach Küßnacht, Weggis, Brunnen und Flüelen für Personen-, Vieh- und Warentransport genau umschrieben wurde.

Wir

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern

Nach Kenntnisnahme von der ab Seite der Schiffergesellschaft in Winkel zur Bestätigung eingereichte Umschreibung der obrigkeitlich festgesetzten Schifffahrtstaxen daselbst;

Auf den Bericht und Antrag des mit der Untersuchung des Gegenstandes betrauten Departements des Äußeren;

beschließen:

1. Es seien vorbenannte Gebühren in neue Währung umschrieben und deren Bezug — unter Vorbehalt jederzeit von uns zu treffenden, gutfindenden Abänderungen — in neuem Gelde festgesetzt wie folgt: (in Franken und Rappen)

TARIF

A. *Von Winkel nach Stanzstad:*

Von 1—3 Personen mit 2 Fehren	—.55
Sind es mehr als 3 Personen auf jede	—.15
1 Schiff zu 3 Personen mit 3 Fehren	—.85
Sind mehr als 3 Personen, auf jede	—.20
Für 1 Wagen mit 1 oder 2 Pferden m. 3 Fehren	2.30
m. 4 Fehren	2.85
Für jedes Pferd über zwei wird nachbezahlt	—.55
Für 1 Pferd mit 3 Fehren	1.45
Für 1 Stck. Vieh m. 3 Fehren	1.15
Für 2 Stck. Vieh m. 3 Fehren	1.45
Für 3 Stck. Vieh m. 3 Fehren	1.70
Für 4 Stck. Vieh m. 3 Fehren	2.—
Sind es mehr als 4 Stück, so wird nachbezahlt f. jedes	—.45
Für Wein, Bier und Branntwein per Saum	—.30
Für Mehl und Frucht per Sack	—.17
Für Käse und Kaufmannswaren per Zentner	—.09

B. *Von Winkel nach Altnacht:*

Von 1—4 Personen m. 2 Fehren	1.15
Von 1—4 Personen m. 3 Fehren	1.71
Von 5—9 Personen m. 2 Fehren	1.45
Von 5—9 Personen m. 3 Fehren	2.30
Sind es mehr als 9 Personen, so zahlt m. 3 Fehren jede	— .20
Für 1 Stck. Vieh m. 3 Fehren	2.15
Für 2 Stck. Vieh m. 3 Fehren	2.85
Für 3 Stck. Vieh m. 3 Fehren	3.45
Für 4 Stck. Vieh m. 3 Fehren	4.—
Sind mehr als 4 Stück, so wird für jedes nachbezahlt	— .85
1 Wagen mit 1 od. 2 Pferden bespannt m. 4 Fehren	4.60
1 dto. m. 5 Fehren	5.70
Für jedes Pferd über 2 wird nachbezahlt	1.15
Für 1 Pferd mit 3 Fehren	2.85
Sind es mehrere Pferde, so wird auf jedes nachbezahlt	— .85
Für Getränke per Saum	— .45
Für Getreide per Malter	— .30
Für Käse per Zentner	— .20

Bei Nacht ist doppelter Schifflohn für jeden Mann zu bezahlen. Für Geschäftsreisende und Herrschaften kostet das Schiff soviel als ein Fehr nach Stanzstaad und Altnacht; das Verdeck wird besonders bezahlt, jedoch ist für beides bei Nacht kein doppelter Lohn.

C. *Nach Flüelen, Brunnen, Weggis und Küßnacht:*

<i>Von Winkel nach Flüelen:</i>		<i>Nach Brunnen:</i>	
auf jeden Fehr	3.85	auf jeden Fehr	2.85
für das Schiff, ist es Nauen	2.85	Für einen Nauen	1.45
für ein kleines Schiff	1.45	für ein kleines Schiff	— .70
<i>Nach Weggis:</i>		<i>Nach Küßnacht:</i>	
Auf jeden Fehr	— .85	Auf jeden Fehr	1.45
Für einen Nauen	— .85	Für einen Nauen	1.45
Für 1 kleines Schiff	— .45	Für 1 kleines Schiff	— .70

2. Die Abfahrt vom Lande soll jedesmal in einer Viertelstunde nach Meldung der Reisenden vor sich gehen;

3. Gegenwärtiger Beschluß ist der Schiffergesellschaft in Winkel zur Nachachtung und öffentlichem Anschlag am Seegestade daselbst, sowie dem

Gemeinderath von Horw zur Vollziehungsüberwachung zuzustellen und
urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern, den 9. Februar 1852

Der Schultheiß: J. Kopp
Namens des Regierungsraths:
Der Staatsschreiber: Jost Nager.

Diese, der Schiffergesellschaft günstige Stellungnahme der Regierung konnte darüber nicht hinwegtäuschen, daß die Kernfrage einer Entschädigung für die untergehenden jahrhundertealten Schifferrechte nicht mehr in Diskussion gebracht werden konnten oder wollten. Die Schiffahrtsgesellschaft mußte tatenlos zusehen, wie die Ausübung ihrer Rechte durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse geschmälert und nach und nach verunmöglicht wurde. In dieser Hinsicht ist den Winklern wahrhaft *Unrecht* angetan worden; heute würde das Bundesgericht wohl den Staat Luzern zu einer billigen Entschädigung der Geschädigten veranlaßt haben.

Allerdings gegen den Gang der Zeit war die Schiffergesellschaft machtlos. Schon der *Dampfschiffbetrieb* auf dem Vierwaldstätter-See ab 1836 schränkte den Winkler Seeverkehr stark ein, und der Bau der *Brünigstraße* in den 50er Jahren und erst recht der Brünigbahnbau 1888/89 entzogen diesem die Fortentwicklung. Als Ersatz für den entgangenen Verdienst gründete Familie Studhalter eine Wagenbauerei, die um die Jahrhundertwende ebenfalls einging, am 27. 1. 1886.

Mit einem letzten Aufbäumen zur Wahrung ihrer Rechte ist von den Besitzern der Winkler Fährrechte ein neuer *Einspruch gegen den Vorschlag der Korporations-Verwaltung* an die Korporations-Gemeindeversammlung erhoben worden, das *Seeanstößland* der Korporation im Winkel an die Gebr. Mattmann, Wirte zum «Sternen» zu verkaufen. Begründet wurde dieser Antrag, daß die alten Fährrechte, die in den alten Gülten auf den Häusern von Winkel verbrieft seien, nicht mehr ausgeübt werden könnten und daß der Ablagerungsplatz, der damals noch eine einträgliche Einnahme bot, entwertet sei und daß durch einen eigenen Neubau oder durch Verhältnisse, für den zu veräußernden Platz vielleicht das Tausendfache des Angebotes der Gebr. Mattmann eintragen könnte. In der Folge

haben unter dem Eindruck dieser Beschwerde die Gebr. Mattmann ihr Kaufgesuch zurückgezogen.

Horw & Winkel, 27. Jänner 1886

An die Tit. *Corporationsverwaltung von Horw*
zu handen der Tit. *Corporationsgemeinde* und für sich,

Wie aus der Ankündigung einer *Corporationsversammlung* von Horw auf nächsten Sonntag zu ersehen ist, soll ein Kaufprojekt der Gebr. Mattmann in Horw, Eigenthümer des Wirtshauses in Winkel, um eine Parzelle Uferland vor dem Wirtshaus zur Verhandlung kommen, indem Gebr. Mattmann dieses Stück Uferland von der *Corporation Horw* aus freier Hand zu kaufen wünschen.

Mit Gegenwärtigem erheben die Unterzeichneten gegen jedwelche derartige Veräußerung Einsprache, indem sie behaupten, daß die *Corporation* nicht berechtigt und nicht befugt ist, diesen Platz von sich aus zu veräußern.

Es existiert in Winkel eine seit Jahrhunderten gesetzlich geschützte Schiffergesellschaft. Als solche ist dieselbe verpflichtet, zu jeder Zeit Personen und Waaren von Winkel wegzuführen. Ebenso sind mit Unterwalden Verträge da, die den Schiffern von Unterwalden das Recht geben, mit ihren Schiffsladungen nach Winkel zu fahren.

Zum Ein- und Ausladen der Waaren beim Landungsplatz in Winkel dient nun gerade derjenige Platz, der nun an Gebr. Mattmann verkauft werden will, angeblich um dann daraus einen Wirtschaftsgarten zu errichten. Die Unterzeichneten glauben, die *Corporation* sei zu einem solchen Verkauf nicht berechtigt. Wenn sich auch die Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten etwas geändert und man gegenwärtig nicht mehr von dem nämlichen Schiffsverkehr daselbst sprechen kann, wie im Anfang dieses Jahrhunderts, so beweist das nicht, daß die Umstände sich nicht wieder ändern können und niemand kann sagen, welche Bedeutung das Schiffs- und Fährwesen in Zukunft noch erhalten wird. Durch den Bau einer linksufrigen Gotthardbahn oder sonstwie können Verhältnisse eintreten, die das Schiffswesen wieder lebhafter machen werden, als es gerade jetzt ist oder die die Bahngesellschaft verpflichten, sich mit den Interessierten abzufinden; immerhin hat die *Corporation* kein Recht, jenen Platz, der

der Schiffsgesellschaft und den Fahrrechtsbesitzern für das Ein- und Ausfahren von Waaren unentbehrlich ist, zu veräußern und so die wohlerworbenen Rechte dritter Personen zu verletzen.

Die Schiffergesellschaft ist eine gesetzlich seit Jahrhunderten garantierte Genossenschaft mit bestimmten Fahrrechten, sie hat deshalb Anspruch darauf, daß Grund und Boden ihr belassen werden, auf dem sie das Gewerbe ausgeübt hat.

Eine ähnliche Absicht, dieses Landstück aus freier Hand zu erwerben, wurde schon vor mehr als 30 Jahren versucht. Die Corporation hat den Verkauf damals gerade aus den angegebenen Gründen nicht genehmigt; was damals galt, soll auch heute noch gelten!

Ferner ist daran zu erinnern, daß es in Winkel eine Reihe von Häusern gibt, auf deren verschriebenen Gülten Fahrrechte sich verbunden befinden. Würde nun dieser Platz verkauft, so wären diese verbrieften Rechte beeinträchtigt, wenn nicht ganz illusorisch gemacht; denn zur Ausübung des Fahrrechts gehört denn doch wohl auch genügender Platz, um die Waaren ein- und ausladen zu können. Dieser Platz fiel aber durch den projektierten Verkauf weg.

Daß aber ein solcher Eingriff in die Privatrechte und eine solche Beschränkung und Schädigung wohlerworbener Rechte Dritter unstatthaft ist, bedarf man kaum einer weiteren Ausführung. Ebenso wenig können sich die anstossenden Uferbesitzer gefallen lassen, daß man den gegenwärtigen Ablagerungsplatz verkauft und dann ihnen zumuthe, daß die Waaren, Holz etc. auf ihrem Privateigenthum abgelagert werden. Das alles aber müßte geschehen, wenn die Fahrrechtshaber von ihren Rechten Gebrauch machen wollten. Wenn z. B., was jedes Jahr geschieht, der See etwas höher steigt, würde der See zum mindesten bis an das zu verkaufende Land hinreichen, es bliebe also nichts anderes übrig, als die Waaren zum Schaden der Privateigenthümer am Uferland abzuladen. Denn daß die Herren Gebr. Mattmann, wenn sie aus dem Platz einen hübschen Wirtschaftsgarten erstellt, sich nie dazu im Ernste hergeben würden, noch ferner Waaren und Holz dort abladen zu lassen, das versteht sich von selbst.

Sollte die Tit. Corporationsverwaltung oder die Corporationsversammlung diese Rechtsanschauung nicht theilen, sondern den Verkauf für zulässig halten, so glauben Unterzeichnete eventuell, daß

ein allfälliger Verkauf nur infolge öffentlicher Steigerung erfolgen könnte und daß in der Ausschreibung der zu verkaufende Platz gehörig ausgemessen, ausgesteckt und abgegrenzt werde. Die Steigerung soll also öffentlich ausgeschrieben und daher jedem das Recht eingeräumt werden, seine Interessen zu wahren, ein Kaufangebot zu machen, und dem Meistbietenden soll das Stück Land zugeschlagen werden. Auf keinen Fall sind die Unterzeichneten einverstanden, daß aus freier Hand auf blosses Angebot hin ein nicht einmal gehörig abgegrenztes Stück Land verkauft und veräußert werde.

Die Unterzeichneten schließen mit dem

Antrag an die Korporationsverwaltung und Versammlung

G e s u c h & A n t r a g

Das fragliche Stück Land sei nicht zu verkaufen, sondern als Corporationsland beizubehalten, weil durch den Verkauf wohlerworbene Rechte Dritter verletzt würden (Schiffsgesellschaft, Gülteninhaber mit verschriebenen Fahrrechten etc.) event. sei bei einem allfälligen Verkauf eine öffentliche Steigerung auszuschreiben und vorerst eine genaue Abgrenzung des Kaufobjekts anzufertigen, mit bestimmter Angabe der Rechte und Beschwerden.

Sollte das fragliche Grundstück laut Gemeindebeschluß verkauft werden, sei es aus freier Hand an die Herren Gebr. Mattmann, sei es in Folge Ausschreibung an öffentlicher Steigerung, wird anmitt die Corporationsverwaltung und Corporations-Gemeinde für alle Folgen verantwortlich gemacht und ab Seite der Unterzeichneten alle Rechte gewahrt.

Zum Schlusse bemerken die Unterzeichneten noch folgendes: In Stansstad, das die ganz nämlichen Schiffs- und Fahrrechte besitzt, lt. gegenseitig garantierten Rechten und wo ebenfalls bei verschiedenen Gülten Fahrrechte mitverschrieben waren, haben die dortigen Schiffsgesellschaft und Fahrrechtsbesitzer seiner Zeit ebenfalls Protest erhoben, als es sich darum handelte, daß die Dampfschiffsgesellschaft den Landungsplatz in Stansstad für sich in Anspruch nahm, und daß die Interessierten in Folge dem von der Dampfschiffsgesellschaft eine Ablösungssumme für die Rechte der Schiffsgesellschaft und Fahrrechtsbesitzer erhalten haben von circa Fr. 30 000.—

Es können durch Eisenbahnbau oder sonstwie Verhältnisse eintreten, die den interessierten Partheien und der Corporation als solcher

für diesen in Frage stehenden Platz vielleicht das Tausendfache des Angebotes der Herren Gebr. Mattmann eintragen!

Mit Hochachtung:

Horw & Winkel, 27. Jänner 1886

Namens Besitzer von Antheil Haus und Garten, 8ten Theil Fahrrecht und Stück Land am See zu Winkel:

sig. L. Zimmermann,	Fürsprech in Luzern
sig. Leonz Studhalter,	Winkel, Besitzer von 3 achten Theil Fahrrecht
sig. Felix Kaufmann,	Winkel, Besitzer Antheil Fahrrecht
sig. Alois Kaufmann,	Winkel, Besitzer Antheil Fahrrecht
sig. Leonz Schnider,	Winkel, Besitzer Antheil Fahrrecht
sig. Josef Dürler,	Winkel, Besitzer Antheil Fahrrecht

Ist von der Corporations-Gemeinde *nicht angenommen* worden, resp. es haben die Gebr. Mattmann ihr Gesuch zurückgezogen.

(Friedrich Studhalter)

Mit dem Aufstieg und Niedergang aufs engste verbunden ist übrigens der Bestand des *Wirtshauses zum «Sternen»*, ebenfalls gewissermaßen im Baurecht auf Grund und Boden der Korporation Horw stehend. «Der Stern» von Winkel, als einstiges Feeren-Wirtshaus weist einen interessanten Werdegang auf.

Das Wirtshaus wird erstmals 1535 erwähnt. In diesem Jahr gebot der Rath einer «mettlerin vff der müli, daß si noch den win, so sie jetz gekouft, verschenken sölle vnd nit wytter darby so sol weder sy noch kein anderer hinfür mer wärten, Sonders die wüthschaft vff dem huss des Ampts von Rössli im Dorf geholten werden.» (Raphael Reinhard)

Im Jahre 1608 wandte sich die Behörde Nidwaldens mit einem Gesuch an die Regierung von Luzern, sie möchte beim Fähr in Winkel die Errichtung eines Wirtshauses gestatten. Die gnädigen Herren von Luzern lehnten das Gesuch ab mit der Begründung, der Wirt zu Horw «hätte sich trefendlich zu beschwären, so ihm ein solcher Eingriff und Abbruch geschehen sollte.» Zudem sei auch bedenklich, daß ein Wirtshaus zu Winkel sin solle, möchtend die Feeren mit sol-

cher Gelegenheit sich dem win ze fest ergeben, hierdurch zum Feeren unpäßlich (untauglich) werden, also gleich die üwern und unsern in große Gefahr bringen.»

Aber bereits 1613 wurde einem Hans Türler die Bewilligung für das Führen einer Eigengewächs-Wirtschaft erteilt, doch unter der Bedingung, daß «kein unnütz Gsind inzüche.» Sebastian Studhalter, der damalige Wirt zum «Rößli» im Dorf schloß mit Hs. Türler insgeheim so eine Art Kuhhandel ab, indem er ihm gesetzwidrig gestattete, auch Wein auszuwirten, wofür Türler ihm jährlich 40 Gulden zu vergüten hatte. Gleichzeitig schenkte Studhalter einem Johann Kaufmann, dem Sohn des damaligen Weibels (Gdeammann) Jakob Kaufmann, der ohne regierungsräthliche Bewilligung in Winkel auf dem Gemeindeland ein Haus mit Garten baute, unbefugterweise das Tavernenrecht für 700 Gl. Dieses widerrechtliche Tun wurde dem Landvogt Niklaus Hartmann hinterbracht, welcher der Regierung hierüber rapportierte. Diese entzog Türler das Weinschenkrecht, büßte den Wirt Studhalter, verlieh aber dem Johann Kaufmann am 10. Juni 1643 das Realrecht auf sein neues Haus, außer dem Gasthaus zum «Rößli» das einzige in Horw. Die geleisteten 700 Gulden behändigte aber der Säckelmeister für den staatlichen Fiskus.

«Der Stern» vom Winkel diente durch Bewirtung und bei stürmischer Witterung auch als Unterkunft den vielen tausend Fährgästen im Laufe der Jahrhunderte; ihm wurde um die Jahrhundertwende ein Saalbau und viel Zierat angefügt, was nicht zum Vorteil dieses einst typischen Luzerner Bauernhauses gereichte.

Dem Besitzer *Xaver Weber-Renggli*, dem Erbauer des Strandbades Winkel, gelang es, von den Grundeigentümern des Bodens, von der Korporation Horw 1925, das Bodenrecht zu erwerben und dem Gasthaus dadurch neues Ansehen zu verschaffen. Trotz der Gefahr der Überflutung der Parterre-Räumlichkeiten durch den See, jeweils in der Zeit der Schneeschmelze in den Bergen, baute er ein heimeliges Seestubli. Heute genießt das Hotel «Sternen» einen guten Ruf als Ferien- und Wassersportort am See.

Dem «Hafenstädtchen» Winkel gibt aber mit gutem Grunde die zierlich kleine *Dreikönigen-Kapelle* als 2. Wahrzeichen des Weilers ihr besonderes Gepräge, die einst mit ihrem Ave-Maria-Glöcklein, manchmal auch mißbräuchlich, der Zeitbestimmung für die Feeren diente, aber öfter bei Sturm und Ungewitter den bedrängten Feeren

und Fährgästen eine mahnende und helfende Retterin war. Ihr Alter ist ungewiß, ein steinerner Behälter, in dem wohl früher Urkunden aufbewahrt wurden, weist die Jahrzahl 1552 auf, und über dem Eingang ist das Jahr MDCIIL (1648), dem Jahre der Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz nach dem 30-jährigen Kriege, mit dem 94. Psalm: «Venite adoremus» angebracht.

Die Einweihung der vermutlich erneuerten Kapelle fand am 6. Jänner 1658 durch Jodok Knab, dem Stiftspropst zu St. Leodegar in Luzern und Titularbischof von Lausanne, in Anwesenheit des Luzernischen Klerus und der Vornehmen Ludwig von Meyer und Johann Walther von Pfyffer, zu Ehren der Gottes Mutter, der hl. 3 Königen, des Patrons der Schiffleute Bischof Niklaus und anderer Apostel statt. Die Winkler Kapelle erfreute sich offenbar in Rücksicht auf die ansehnlichen Erträge der Zollstätte — der Winkler Zöllner amtierte in dem breitspurigen Zollhaus, das rechter Hand in die Winklergasse hineinragt — der besondern Gunst der gnädigen Herren von Luzern, die bereits 1595 für die Bedachung 750 Ziegel gespendet hatten, doch «daß nun fürderhin die, so di Capell erbouwen, derweilig auch in ihren Kosten erhaltend».

Der Junker Leodegar von Schumacher, Säckelmeister von 1641 bis 51 stiftete das eine Kapellenfenster mit 409 Scheiben und 396 Haften im Werte von 23 Gulden und 22 Schilling.

1923 wurde auf Anregung von Pfarrer Jakob Zemp (1912—1928) durch Architekt V. Fischer in Luzern das Kirchlein stilgerecht renoviert, die bemalte Holzdecke im Innern ist eine Erinnerung an die Spender für die Renovation. Das 1648 festgesetzte Kirchweihfest auf Sonntag nach Dreikönigen ist bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben; die Winkler Kilbi, die erste im Kanton Luzern, hat von ihrer frühern Anziehungskraft nur wenig eingebüßt.

Die fast legendären beiden *See-Leiste* (Uferplatz) dienten der Korporation bis vor wenigen Jahren noch als Lagerplätze für Baumaterialien und Holz, über deren Verwendung ein Platzwart wachte. Sie sind aber zufolge des Seeverlads von Ennethorw bedeutungslos geworden. In den zwanziger Jahren bestand daselbst eine zeitlang sogar eine *Landestelle für den Motor-Fahrverkehr* der DGV in Luzern, der aber mangels genügender Frequenz wieder fallen gelassen wurde. Heute sind sie zu reizenden *Strandplätzen* umgestaltet oder sie vermitteln eine Ausgangsstelle für einen ständig zunehmenden *Wasser-*

sport. Der Reiz der Seelandschaft ist dem alten Hafenort Winkel erhalten geblieben. In besonderm Maße gilt das von Winkel bis Ennethorw reichende Ried als ein *Eldorado für die Pflanzen- und Vogelwelt*. Nach der andern Seite beginnt die Seepromenade nach Kastanienbaum und St. Niklausen mit den reizvollen Ruheplätzen des V. V. H.

Das Gelände, das fast regelmäßig zur Zeit der großen Schneeschmelze bis hinauf zur Winklergasse überflutet wird, ist nur unterbrochen durch eine kleine Landerhebung, das sog. *Winkler-Inseli*, welches im vorigen Jahrhundert als Zeigerplatz für Lokalschützen gedient haben soll.

Dr. Willy Amrein vom Gletschergarten in Luzern, der das Horwgebiet auf prähistorische Funde erforscht hat, ließ durch Grabungen feststellen, daß es in der jüngern Steinzeit offenbar als Fischer- oder Pfahlbauort benutzt worden ist; in einer Tiefe von 4—5 Metern mittels Bohrungen fand man Reste von Haselnüssen, Tonscherben, verkohlten Holzleisten. Damit ist auch erwiesen, daß der Seespiegel des Vierwaldstättersees sich im Laufe der Jahrhunderte in oben erwähntem Ausmaß gehoben hat. Demzufolge muß früher der See fast bis zum Gebiete der Stadt Luzern gereicht haben, was auch in der nicht immer erfreulichen Feststellung von Torf- und Seekreideschichten in der Horwer- und Luzerner Allmend bestätigt zu sein scheint.

Die Anstrengungen, dieses einzig kompakte Seegebiet mit allen seinen Eigenheiten der Nachwelt zu erhalten, verdient volle Unterstützung aller Naturfreunde. In der Planung ist im Abstand von 30 Metern eine Strandpromenade vorgesehen. Es ist zu hoffen, daß wenigstens der östliche Teil des Winkler Seefeld-Riedes unter Naturschutz gestellt wird.

Wenn auch heute Wassersport und die Villen-Siedlungen den früheren Charakter von Winkel verändert haben, bewahrt doch die Naturverbundenheit und der Reiz seiner geschichtlichen Entwicklung dem Weiler das heimische Gepräge, das nur zeitweise durch das kräftig pulsierende Leben einer neuen Zeit beeinträchtigt wird.

Noch lebt seine Poesie durch die Feeren, sie klingt im Ave-Glöcklein der Kapelle, sie flüstert im Röhricht des Riedes, sie rauscht im vielgestaltigen Lied des Sees und vermittelt den Menschen den Genuß eines lieblichen Fleckens Heimat.

*Geldwerte nach Bern und Solothurn, nach Mösch,
Solothurnisches Schulwesen nach Aritmetica d. dt. Schulmeisters
Wilhelm Schey in Solothurn*

fl Rh	=	Gulden in Rheinisch (1600)	=	15 bz, 32 plap. Luz.
fl	=	(florin)	=	40 sh Luz.
gl	=	Gulden	=	60 kr
Cro	=	Cronen	1 fl	= 480 hlr
⌘	=	Pfund (liber)	1 fl	= ⌘ 2 Luz. = 40 B Schillg.
br	=	Batzen	1 ⌘	= 20 B (Schilling) Luz.
gross	=	Groschen	1 ⌘	= 16 plap Luz.
plap	=	Plappart	1 ⌘	= 30 kr
B	=	Schilling		
kr	=	Kreuzer		
d	=	Pfennig (denier)	1 Heller	heißt oft auch Pfennig
hler	=	Heller	1 bz	= 4 kr

Müntz zu Basel

1 fl rh	=	15 bz	1 bz	=	32 hler
1 fl	=	60 kr	1 gross	=	20 hler
1 fl	=	25 plapp	1 plap	=	15 hler
1 fl	=	150 d (Pfennig)	1 B	=	12 hler
1 ⌘	=	20 plap.	1 kr	=	8 hler
1 ⌘	=	12 bz	1 Cro	=	25 bz
1 ⌘	=	120 d (Pfennig)	1 Cro	=	100 kr
1 bz	=	10 d (Pfennig)	1 Cro	=	800 hler
1 plap	=	6 d (Pfennig)			
1 bz	=	4 kr			
1 kr	=	4 helbling			
1 d	=	2 helbling			
1 Vierer	=	4 Pfennig od. Heller			
1 Fünfer	=	5 Pfennig od. Heller			

Der Heller heißt im bernischen od. soloth. Gebiet vielfach auch Pfennig; nicht zu verwechseln mit dem basl. Pfennig

1910 Geldwert:

Gewiß interessiert es gar oft zu wissen, welchen Wert eine Summe Geldes vergangener Zeiten heute repräsentieren würde. Das festzulegen ist nicht leicht. Auch fehlen dazu oft unserem Kanton die Vorarbeiten. Gewöhnlich wird gesagt, die Kaufkraft sei um 1500: etwa 20 mal, etwa um 1600 = 10 mal größer gewesen.

Manche Gegenstände waren im Verhältnis zu heute billiger, andere teurer; zu letztern gehören die Nahrungsmittel.